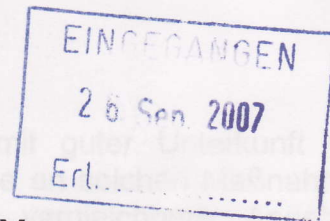


Satzung



Familienerholung Usedom e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Familienerholung Usedom“. Nach Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zinnowitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (siehe § 66 AO i.V.m. § 53 AO), die Förderung der Alten- und Jugendhilfe, die Förderung der Kultur sowie die Förderung von Bildung, Erziehung und Sport. Die vorstehenden Zwecke sollen insbesondere im Rahmen der Unterhaltung und Erweiterung einzelner oder verbundener Ferien- und Erholungsstätten durch Erfüllung nachfolgender Anliegen verwirklicht werden:
 - a) Durchführung von Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Begleitung ihrer Eltern, alleine oder in Gruppen unter besonderer Berücksichtigung von Menschen aus kinderreichen Familien und Familien mit einem Elternteil.
 - b) Durchführung von Erholungsmaßnahmen und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftig sind, alleine und/oder in Begleitung ihrer Eltern.
 - c) Durchführung von Altenerholung zur Förderung des Lebens in der Gemeinschaft im Alter sowie Hilfe bei altersbedingten Schwierigkeiten sowie die Durchführung altengerechter Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport.
 - d) Betreuung von Jugendlichen und Jugendgruppen insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der Bildung, Kultur und des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Völkerverständigung und dem Zusammenleben mit anderen Generationen.

- e) Angebot für Teilnehmer an Ferienmaßnahmen mit guter Unterkunft und Verpflegung zu mäßigen Preisen, die die Teilnahme an solchen Maßnahmen auch solchen Menschen ermöglicht, die sich vergleichbare Angebote privatwirtschaftlicher Anbieter nicht leisten können.
3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
 4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein kann die vorgenannten Aufgaben auch gemeinsam mit anderen anerkannten Trägern sozialer und gemeinnütziger Arbeit wahrnehmen.
 7. Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Mitgliederversammlung gefördert werden.
 8. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften, weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehende Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartigen Zielsetzungen beteiligen.
 9. Der Verein kann sich mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu einem Verbund zusammenschließen, die ebenfalls dem Vereinszweck dienen.
 10. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nach Abzug der notwendigen Kosten nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
 11. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamtes, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen, die seit mehr als 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz auf Usedom haben, werden. Hiervon ausgenommen sind die Gründungsmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung des Beitrittswilligen dem Verein gegenüber und dem Zugang der schriftlichen Aufnahmerklärung bei dem Beitragswilligen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand diskriminierungsfrei, der Beitritt darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Das Recht zum fristlosen Austritt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mitgliederversammlung eine Beitragssatzerhöhung von mehr als 20 % im Vergleich zum Vorjahr beschließt.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Gegen den Antrag steht dem Mitglied das Recht einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses wirksam. Der Ausschluss soll einem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages drei Monate in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat ab Absendung der Mahnung nebst Streichungsandrohung an die dem Verein letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied formlos bekannt gemacht wird.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf geleistete Beträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus am 01.01. eines Jahres zur Zahlung fällig und ist für das Eintrittsjahr sowie für die folgenden Jahre der Mitgliedschaft jeweils voll zu entrichten.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils im aktiven Berufsleben stehen. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können sowohl im Rahmen einer Sitzung oder schriftlich per Umlauf oder per email erfolgen. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.
4. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein stets allein.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Volumen von mehr als € 50.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
6. Jährlich erfolgt eine Kassenprüfung, über die ein Prüfbericht erstellt wird. Die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig, den Kassenprüfer zu wählen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal zu berufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt Mitgliedsadresse und der Tage der Sitzung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn ans an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsanschrift gerichtet wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheit:
 - a) Prüfung von Geschäftsbericht und Rechnungslegung/Rechnungsprüfungsbericht des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe der Beiträge, Beschlussfassung über die Erhebung einer evtl. Umlage,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - g) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
 - h) Wahl des Kassenprüfers
 - i) Beschluss und Änderung der Vereinsordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

6. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die in diesem Paragraphen in Ziffer 4 lit. c) genannte Satzungsänderung und in lit. l) genannte Vereinsordnung bedürfen die Beschlüsse der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins gemäß lit. e) bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können bei Einstimmigkeit auch schriftlich oder per Umlauf erfolgen. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält mindestens den Versammlungsort, die Versammlungszeit, die Versammlungsleitung, die Protokollführung, die Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung auf dem Postweg zu übersenden. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
10. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die Regeln für seine Beschlussfassungen nach Maßgabe von Gesetz und Satzung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8.7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins, bei der Liquidation oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 51 ff. AO fällt das Vereinsvermögen an die Naturfreunde Jugend e.V., die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, die dem Vereinszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nur, wenn einem Organ oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

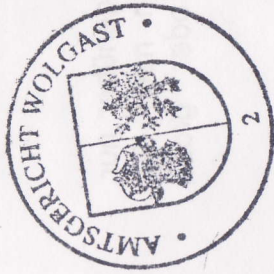
Vorstehende Satzung wurde am 24.09.2007 beschlossen:

Gründungsmitglied	Anschrift	Unterschrift
1. Andreas Queisner	Chausseeberg 13, 17429 Mellenthin	
2. Marianne Queisner	Chausseeberg 13, 17429 Mellenthin	
3. Jürgen Lehnhausen	Wehrmathen 23, 12529 Berlin / Schönefeld	
4. Andrea Wendel	Chausseeberg 15, 17429 Mellenthin	
5. Axel Klinger	Parkweg 6a, 18556 Breege	
6. Dagmar Klinger	Parkweg 6a, 18556 Breege	
7. Franz Enthofer	Mater-Rosa-Ring 5, 94094 Rothalmünster	



Vermerk:

Vorsitzender Verur wurde
 unter VR 482
 im Weisrichter Wagens
 eingefahren.



Dr. Felicit
 Rechtspragerin

Ordnungsnummer	Anwalt	Charakter	Unterschrift
1. Franz Ertel	Notar	Wolgast	[Signature]
2. Darius Krieger	Notar	Wolgast	[Signature]
3. Axel Krieger	Notar	Wolgast	[Signature]
4. Andrea Wendel	Notar	Wolgast	[Signature]
5. Jürgen Jahn	Notar	Wolgast	[Signature]
6. [Name]	Notar	Wolgast	[Signature]